

Examensreport 2006

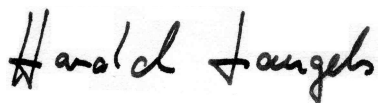
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

April 2006

Strafrecht

Teil 1:

T will seiner Freundin F zum Jahrestag Parfüm schenken, bemerkt allerdings, dass er gar kein Geld zur Verfügung hat.

T geht in das größte Kaufhaus der Stadt und schlendert durch die Gänge bis zu dem Parfüm, welches er seiner Freundin schenken möchte. Er sieht sich um ob er beobachtet wird und nimmt den Flakon. Unter dem Boden befindet sich ein Sicherungsstreifen, durch den bei Verlassen des Kaufhauses ein akustisches Signal ertönen würde. T reißt dieses Etikett ab und lässt das Parfüm in der Jackentasche verschwinden.

Auf dem Weg nach draußen wird er vom Kaufhausdetektiv K angesprochen, welcher alles via Video beobachtet hat und ihn bittet mit nach hinten zu kommen. T schlägt jedoch, in der Absicht das Parfüm behalten zu können, den K in den Bauch, worauf dieser mit Schmerzen auf dem Boden liegen bleibt. T flüchtet.

Auf dem Rückweg betritt T eine Straßenbahn ohne sich eine Fahrkarte gekauft zu haben. Auf der Tür befindet sich ein großes Schild: „Zutritt nur mit gültigem Fahrausweis!“ Eine Kontrolle findet jedoch nicht statt.

Kurz vor dem Aussteigen bemerkt T ein Portemonnaie auf dem Boden, welches der Rentner R verloren hat, aber nicht mehr weiß wo. T steckt dieses ein, in der Absicht es zu behalten.

Zu Hause öffnet T das Portemonnaie und findet neben 100,- € in bar auch eine EC-Karte, sowie auf einem beiliegenden Zettel die vierstellige PIN-Nummer.

T begibt sich zu einem kartenfremden Geldinstitut und hebt 500,- € von dem Konto ab.

Strafbarkeit des T?

Teil 2:

Angenommen T wurde während der Straßenbahnfahrt von einer automatischen Kamera gefilmt (diesbezügliche Hinweisschilder waren angebracht) und konnte nun bezüglich des Schwarzfahrens ausfindig gemacht werden. Wenn sich T nicht zur Sache äußert, darf dann der Videofilm in der Hauptverhandlung als Beweis vorgeführt werden?

Problemschwerpunkte

1. Tatkomplex

Die Problematik des ersten Tatkomplexes kennen Sie aus unserer Klausur: "No cash – but carry":

T hat zunächst einen Diebstahl an dem Parfumflakon gemäß § 242 begangen. Dabei hätten Sie in der Klausur auf folgende Problemkreise besonders eingehen müssen:

Objektiver Tatbestand: Begründung neuen Gewahrsams trotz beobachteter Wegnahme (diskutieren und nicht mit der Plattitüde bejahen, dass Diebstahl keine heimliche Tat ist!)/
Gewahrsamsenklaue

Subjektiver Tatbestand: Zueignungsabsicht bei Drittzueignung unproblematisch gegeben

- 1) **§§ 242, 243 I 2 Nr. 2 -**, weil das Sicherungsetikett nach hM den Gegenstand nicht gesondert gegen Wegnahme sichert (diskutieren!)
- 2) **§ 303** / Sachbeschädigung bezgl. des Sicherungsetiketts
- 3) **§ 252: Räuberischer Diebstahl**, wenn der Täter nach vollendeter Wegnahme Gewalt gegen eine Person anwendet, um die Beute zu sichern (ggf. kurze Erwähnung des Streits, ob § 252 bereits dann anwendbar ist, wenn der Täter Gewalt nach vollendeter Wegnahme anwendet oder ob § 249 noch bis zur Beendigung des Diebstahls anwendbar bleibt).
- 4) Darüber hinaus hat T eine Körperverletzung gemäß § 223 begangen, die aus Gründen der Klarstellungsfunktion in Idealkonkurrenz zu § 252 steht.

2. Tatkomplex: Die Schwarzfahrt

- 1) Ggf. aus Gründen der Subsidiarität des § 265 a kurz erwähnen, dass der versuchte Betrug gemäß den §§ 263 I, II, 22 erst beginnt, wenn der Täter auf die Vorstellung desjenigen einwirkt, der im Anschluss an die Täuschung verfügen wird.
Anschließend liegt **§ 265 a** unproblematisch vor.
- 2) Bezogen auf die Geldbörse hat der Täter einen Diebstahl gemäß **§ 242** begangen. Die verlorene Geldbörse gehörte nach wie vor dem R. Im Rahmen der Wegnahme musste man kurz erwähnen, dass R an verlorenen Gegenständen zumindest dann keinen Gewahrsam mehr hat, wenn er nicht weiß, wo er die Sache verloren hat. Der Gewahrsam ist jedoch auf die Straßenbahngesellschaft übergegangen, der verlorene Sachen in der Bahn sozial zugeordnet werden und die an derartigen Dingen einen generellen Herrschaftswillen hat.

3. Tatkomplex: Die Benutzung der Geldautomatenkarte

- 1) Kurz erwähnen, dass die Benutzung der Karte **kein Fall des § 266 b** ist, der nur auf die Benutzung der Karte durch den an sich berechtigten Karteninhaber zugeschnitten ist.
- 2) **§ 263 a** liegt unproblematisch vor. Sie hätten jedoch darauf eingehen müssen, dass es sich um einen Computerbetrug zum Nachteil der Bank ist, bei der R sein Konto unterhält, weil diese Bank ggü der Bank, die den Geldautomaten betreibt, zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Ausgleichsanspruch der Bank gegen R aus § 280 I BGB ändert nichts daran, dass der Schaden zunächst bei der Bank entstanden ist! (Vergleichen Sie hierzu unsere Klausuren aus dem Kurs: „Der Pleitegeier“ bzw. „EC-Card ist Wilhelms Liebling“).
- 3) Bezogen auf das dem Automaten entnommene Geld hätte man noch erwähnen können, dass ein Diebstahl gemäß § 242 am tatbestandsausschließenden Einverständnis des Automatenbetreibers scheitert. Eine Unterschlagung gemäß § 246 scheidet ebenfalls aus, weil die Bank das Geld an denjenigen übereignet, der sich durch Eintippen der Geheimzahl als formell Berechtigter legitimiert. (Vergleichen Sie auch hierzu unsere Klausur: „Der Pleitegeier“)
- 4) Zum Abschluss hätte man noch kurz erwähnen können, dass der Streit, ob die Benutzung der gestohlenen Geldautomatenkarte eine Unterschlagung ist, in diesem Fall auf sich beruhen kann, weil auch nach der die erneute Zueignung bejahenden Literaturansicht die Unterschlagung eine iV zum Diebstahl der Karte mitbestrafte Nachtat ist.

Mai 2006

StGB

A und sein Freund F wollen am Wochenende mal wieder richtig einen drauf machen und sich dafür u.a. etwas zu rauchen besorgen. In der Nacht treffen sie sich mit dem Dealer D, um von D für 50 Euro Haschisch zu kaufen. Dieser bezieht das Haschisch von H, der es selbst zu Hause anbaut und verkauft.

A hatte zuvor den Plan gefasst, das Rauschgift nicht zu bezahlen, sondern dem D zu entreißen. F weiß davon nichts. A zeigt dem D im Beisein des F die 50 Euro, um dem D vorzugaukeln, dass er es bezahlen will. Daraufhin holt D ein Päckchen Haschisch aus er Tasche. A versucht es dem D aus der Hand zu reißen; D kann das Päckchen jedoch festhalten.

Daraufhin zieht F eine geladene Pistole – zur Überraschung des A, der davon nichts wusste – und hält sie dem D vor mit den Worten: "Gib uns das Zeug!". D lässt das Päckchen aus Angst um sein Leben fallen. A tastet im Dunkeln nach dem Päckchen, findet es und läuft weg. F läuft ebenfalls weg, aber in die entgegen gesetzte Richtung.

D erholt sich schnell von dem Schock und verfolgt den A, um ihm das Haschisch wider abzunehmen. Er glaubt, es gehöre ihm und er dürfe sich gegen die „Wegnahme“ wehren. Als D den A einholt, versetzt er ihm von hinten einen Stoß. A fällt, wie von D beabsichtigt, zu Boden und bleibt kurz benommen und leicht blutend am Boden liegen. D durchsucht die Taschen des A, findet das Haschisch und nimmt es wieder an sich.

Wie haben sich A, F und D nach dem StGB strafbar gemacht?

Problemschwerpunkte

Eine wundervolle Strafrechtsklausur mit vielen Punkten, die sich in ihrer Gesamtheit aber sicherlich nur denjenigen erschließen, die auch im Strafrecht sehr gut vorbereitet sind. Insofern bestätigt sich gerade bei dieser Klausur meine manchmal „gebetsmühlenartig“ vorgetragene These, dass das Strafrecht oftmals sehr anspruchsvolle Klausuren produziert und man sich daher bei der Vorbereitung auf dieses Fach keine Blöße geben sollte.

1. Teil: Der Versuch, dem D das Rauschgift zu entreißen

1) Strafbarkeit des A

a) Versucher Raub: §§ 249, 22

Fraglich war hier, ob A dem D das Rauschgift gewaltsam wegnehmen wollte. Da A vor-täuschen wollte, das Rauschgift bezahlen zu wollen, hatte er nur dann den Tatentschluss bezgl. der Gewalt, wenn der Täter Gewalt einsetzen wollte, um einen aktualisierten Widerstand des D zu brechen. Dies würde aber voraussetzen, dass A damit rechnete, dass D das Rauschgift fester als gewöhnlich festhalten würde, vielleicht, weil er mit einem derartigen Vorhaben rechnete. Der Versuch, dem D das Rauschgift überraschend zu entreißen, ist daher kein versuchter Raub (vgl. dazu meinen Strafrecht BT 3 § 7 I 2).

b) Versucher Diebstahl: §§ 242 I, II, 22, 23 I

A müsste den Vorsatz gehabt haben, eine fremde Sache wegzunehmen. Hier kann die erste Pointe der Klausur, wem das Rauschgift gehört, noch offen bleiben, weil aus der Sicht des A das Rauschgift auf jeden Fall fremd sein würde. Durch den Versuch, dem D das Rauschgift zu entreißen, hat er auch unmittelbar zur Wegnahme angesetzt und letztlich einen versuchten Diebstahl begangen.

Fraglich wäre allein gewesen, ob auch der Gewahrsam an Rauschgift geschützt ist, da sich der Besitzer bereits durch den Besitz des Rauschgifts strafbar macht: Vereinfacht gefragt: Darf man demjenigen straflos etwas wegnehmen, was dieser gar nicht haben durfte? Hier sollte man meiner Ansicht nach mit der hM (s.u.) auch den Gewahrsam an Rauschgift schützen, um zu vermeiden, dass unter Ganoven rechtsfreie Räume entstehen und somit letztlich einen versuchten Diebstahl bejahen.

2) Strafbarkeit des F:

Da F in das Vorhaben des A nicht eingeweiht war, hat er sich an dessen Tat auch nicht mittäterschaftlich beteiligt und sich somit zunächst nicht strafbar gemacht.

2. Teil: Das Vorhalten der Waffe

1) Strafbarkeit des F: Schwere Raub gemäß den §§ 249, 250 II 1

I. Objektiver Tatbestand: F müsste ein qualifiziertes Nötigungsmittel eingesetzt haben. Hier hätte man meiner Ansicht nach den Streit, ob das Vorhalten einer Schusswaffe wegen der mittelbaren körperlichen Folgeaktion des D (= Angst um sein Leben) Gewalt gegen eine Person oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist, dahinstehen lassen können.

2) Bei der Fremdheit der Sache hätte man sich natürlich mit dem Hinweis begnügen können, dass das Rauschgift auf jedem Fall nicht dem Täter gehören würde. Andererseits ist im Sachverhalt ausdrücklich der H erwähnt, der das Rauschgift angebaut hat, ohne dass nach dessen Strafbarkeit gefragt wurde. Dies lässt nach meiner Ansicht nur den Schluss zu, dass man von den Bearbeitern erwarten würde, dass sie auch der Frage nachgehen, wem das Rauschgift gehört. Die Übereignung des Rauschgifts von H an D könnte wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gemäß § 134 BGB nichtig sein. Der Kaufvertrag verstößt auf jeden Fall gegen das BtMG und ist somit nichtig. Aufgrund des Abstraktionsprinzips erstreckt sich die Nichtigkeit der Folge nicht auf das Verfügungsgeschäft, es sei denn, dass – so wie im vorliegenden Fall ! – das Verbotsgesetz auch den entsprechenden Gütertausch verhindern sollte. Die Übereignung des Rauschgifts von H an D ist somit nichtig (vgl. meinen BGB AT 1 § 17 I 3 c !), so dass das Rauschgift nicht dem D, sondern noch dem H gehörte!

3) Bei der Wegnahme musste natürlich eine Abgrenzung zwischen dem Raub des § 249 und der räuberischen Erpressung gemäß den §§ 253, 255 erfolgen. Dabei zeigt sich gerade in diesem Fall, wie problematisch die Ansicht des BGH ist, der auf das äußere Erscheinungsbild abstellt: Da D das Rauschgift fallen lässt und der A das Rauschgift in der Dunkelheit erst noch ertasten und finden muss, kritisiert die hL zu Recht, dass sich gerade in Fällen wie diesem eine saubere Abgrenzung zwischen Wegnahme und Weggabe kaum vornehmen lässt. Vorzugswürdig erscheint auch aus den anderen bekannten Gründen (§§ 253, 255 als Selbstschädigungsdelikt, Rspr. unterläuft die generelle Straflosigkeit der Gebrauchsanmaßung etc.; vgl. meinen StGB BT 3 § 7) die Ansicht der hL, die auf die innere Willensrichtung des Opfers abstellt: da D aus Angst um sein Leben das Rauschgift fallen lässt, wird er nicht geglaubt haben, den Gewahrsamswechsel noch verhindern zu können und ist insofern beraubt worden.

II. Subjektiver Tatbestand: F handelte vorsätzlich sowie in der Absicht, sich das Rauschgift rechtswidrig zuzueignen.

Zwischenergebnis: F hat einen schweren Raub gemäß den §§ 249, 250 II 1 begangen.

2) Strafbarkeit des A: Da A vom Vorgehen des F zunächst völlig überrascht war, stellt sich die Frage, ob er sich an dessen schwerem Raub gemäß den **§§ 249, 250 II 1, 25 II** sukzessiv mittäterschaftlich beteiligt hat. Dabei hätte man die unterschiedlichen Ansichten zu dieser Frage zwar darstellen müssen, doch erscheint mir in dieser Situation eine sukzessive Mittäterschaft unproblematisch gegeben: Selbst wenn A zunächst weder persönlich Gewalt anwenden wollte (s.o.) und erst recht keine Waffengewalt anwenden wollte, hat er sich doch in dieser Situation die Bedrohung des D durch die Waffe bewusst zunutze gemacht: Ohne die Waffengewalt des F hätte A nicht „in aller Ruhe“ nach dem Rauschgift tasten können; wie oben bereits gesehen, war es dem A persönlich ja auch nicht gelungen, dem D das Rauschgift unbewaffnet abzunehmen.

3. Teil: Die Verfolgung des A durch D

Strafbarkeit des D

1) D könnte einen **Raub gemäß § 249** an dem Rauschgift begangen haben.

Wie oben festgestellt, war D nicht Eigentümer des Rauschgifts, das er dem A gewaltsam abgenommen hat, so dass D zumindest den objektiven Tatbestand des § 249 erfüllt hat. D wird aber davon ausgegangen sein, durch den Erwerb des Rauschgifts von H das Eigentum erlangt zu haben, so dass er sich über die Fremdheit der weggenommenen Sache geirrt und sich in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum gemäß § 16 I 1 befunden hat.

2) D hat den A durch seinen Stoß zu Boden geworfen und dadurch vorsätzlich körperlich misshandelt und dadurch unproblematisch den Tatbestand des **§ 223** erfüllt.

D könnte jedoch durch Notwehr gemäß § 32 gerechtfertigt sein. Dies würde voraussetzen, dass A ihn zur Zeit seiner eigenen Verletzung noch gegenwärtig und rechtswidrig angegriffen hatte. Da der Raub zwar vollendet, aber noch nicht beendet war und A auf der Flucht verletzt wurde, ist dessen Angriff noch gegenwärtig.

Die Pointe der Klausur bestand allerdings darin, dass D sich auf Notwehr berufen will, um in den Besitz von Rauschgift zu gelangen, durch dessen Besitz er sich nach § 29 I 1 BtMG strafbar machen würde!! Kursteilnehmer/innen erinnern sich vielleicht noch daran, dass ich dieses Problem im Kurs mit einem kleinen Beutel Puderzucker als „Rollenspiel“ erklärt habe!).

Die Rspr. nimmt zwar einen Betrug eines Dealers an, wenn der Dealer statt des vereinbarten Rauschgifts nur eine aliud- Lieferung erbringt (vgl. dazu die Klausur: „Oh shit“), weil sie dort beim Vermögensschaden des Käufers auf eine rein wirtschaftliche Betrachtung abstellt, ohne Leistung und Gegenleistung zu bewerten. Auf der anderen Seite kann sich derjenige nicht auf Notwehr berufen, der sich durch die Wiederherstellung der ursprünglichen Besitzlage gemäß § 29 I 1 BtMG strafbar machen würde.

D ist also nicht durch Notwehr gerechtfertigt gewesen.

Der Irrtum des D, sich auf Notwehr berufen zu können, ist auch dann kein Erlaubnistatbestandsirrtum, wenn er dachte, Eigentümer des Rauschgifts gewesen zu sein, denn auch bei zutreffender Vorstellung wäre er nicht durch § 32 gerechtfertigt gewesen (s.o.). Er hat sich daher über die rechtlichen Grenzen des § 32 geirrt und befand sich in einem Erlaubnisirrtum, der nach den Regeln des Verbotsirrtums gemäß § 17 behandelt wird. Da dieser Irrtum für D vermeidbar war, hat er sich wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 223 strafbar gemacht.

Juni 2006

StGB

Die Strafrechtsklausur aus Juni 2006 entsprach auf Punkt und Komma genau unserer Klausur **„Angriff ist die beste Verteidigung“**! Auch im Juni 2006 sind daher bereits nach den ersten 3 Examensklausuren 2 von 3 Klausuren völlig identisch (!) mit den Klausuren aus Ihrem Klausurordner gewesen; die andere Klausur BGB I war eine Kombination aus der Kursmitschrift zur Bürgschaft sowie unserer Gesellschaftsrechtsklausur **„Kommanditistenprobleme“**! **Sie sollten sich daher in der heißen Phase Ihrer Vorbereitung auf Ihre Examensklausuren neben Ihrer Kursmitschrift vor allen Dingen auf unsere Musterklausuren konzentrieren!!**

Sachverhalt

Der später von A getötete M hatte von A mit der Drohung, seinen illegalen Handel mit sog. Raubpressungen von CDs bei der Polizei und Finanzamt anzuzeigen, in Teilbeträgen schon 6.000 Euro erpresst. Nach einer neuerlichen, von A zunächst zurückgewiesenen Geldforderung des M iHv 1.000 Euro ließ A ihn und dessen Begleiter abends in seine Wohnung ein, obgleich M am Morgen schon angekündigt hatte, er werde "das Geld eintreiben" und A auch zusammenschlagen lassen. M forderte nunmehr 5.000 Euro. Nach einem Streit über die Geldforderung und einem sich daran anschließenden Wodka-Trinken (M hatte danach 3,03 - 3,26 Promille, A hatte dagegen lediglich 0,2 cl getrunken) drohte M mit der Zerstörung der Wohnungseinrichtung des A und der Mitnahme von Einrichtungsgegenständen, wenn A nicht zahle. Eine Zahlung von "nur" 1.200 Euro lehnte M ab. M begann schließlich gegen die CD-Sammlung des A zu treten. A erklärte sich daraufhin bereit, den geforderten Betrag zu zahlen, wenn M "seine Sachen in Ruhe ließe". Er ging ins Badezimmer seines Einzimmerapartments und holte dort aus einem Versteck eine Plastiktüte, in der sich 5.000 Euro und 500 \$ befanden. Diese nahm der Begleiter M's an sich. A, der wütend darüber war, dass M ihm sein angespartes Geld wegnehmen wollte und M auch an weiteren Wegnahmen hindern wollte, trat hinter den völlig überraschten M, fasste diesen am Kopf und schnitt ihm von hinten mit einem kleinen Küchenmesser mehrfach von links nach rechts durch den Hals. M verstarb umgehend. Sein Begleiter konnte dagegen mit dem Geld fliehen.

Die Klausur beruht auf einer BGH-Entscheidung aus NJW 2003, 1955. Es geht in erster Linie um die Reichweite und Grenzen der Notwehr und um das Mordmerkmal der Heimtücke. Der BGH nimmt dort zu den in dieser Examensklausur aufgeworfenen Problemen wie folgt Stellung:

1) Zu den Voraussetzungen der Notwehr

Die Notwehrlage bestand für A während seiner Messerattacke auf M noch fort. M's erpresserischer Angriff auf das Vermögen des A war noch „gegenwärtig“ i. S. des § 32 II StGB. Er war zwar vollendet, aber noch nicht beendet; denn die Beute war noch nicht gesichert. **Notwehr ist nicht darauf beschränkt, die Verwirklichung der gesetzlichen Merkmale des Tatbestands abzuwenden. Der Angriff kann trotz Vollendung des Delikts noch fort dauern und deshalb noch gegenwärtig sein, solange die Gefahr, die daraus für das bedrohte Rechtsgut erwächst, entweder doch noch abgewendet werden kann oder bis sie umgekehrt endgültig in den Verlust umgeschlagen ist.** Nur im Falle des endgültigen Verlusts handelt es sich etwa bei einem Angriff auf Eigentum und Besitz beweglicher Sachen für den Berechtigten nicht mehr um die Erhaltung der Sachherrschaft, sondern um deren Wiedererlangung, für die Gewaltanwendung jedenfalls nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Notwehr zugelassen ist.

2) Zur Heimtücke des in Notwehr handelnden Verteidigers

a) Die fortbestehende Notwehrlage hat auch Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage heimtückischen Handelns (§ 211 II StGB) des sich zur Wehr setzenden Opfers der Erpressung. Der Erpresser ist in der von ihm gesuchten Konfrontation mit dem Erpressten im Blick auf einen etwaigen wehrenden Gegenangriff des Opfers auf sein Leben jedoch nicht arglos, wenn er in dessen Angesicht im Begriff ist, seine Tat zu vollenden und zu beenden und damit den endgültigen Rechtsgutsverlust auf Seiten des Erpressten zu bewirken. Das sich wehrende Erpressungsoffer handelt in einem solchen Falle mithin in aller Regel nicht heimtückisch.

b) **Arglos in dem bei heimtückischer Begehungsweise vorausgesetzten Sinn ist der Getötete dann, wenn er nicht mit einem gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten erheblichen, geschweige denn mit einem lebensbedrohlichen Angriff rechnet.** Die Frage, ob ein Mensch arglos ist, beurteilt sich grundsätzlich nach seiner tatsächlich vorhandenen Einsicht in das Vorhandensein einer Gefahr. Dass er einen tätlichen Angriff in Rechnung gestellt hat, kann sich allein schon aus seinem eigenen vorausgegangenen Verhalten ergeben. Ist in einem Fall wie dem vorliegenden eine Notwehrlage auf Grund eines gegenwärtigen rechtswidrigen erpresserischen Angriffs durch den später Getöteten gegeben, der aktuell nicht nur im Fortwirken einer erpressungstypischen Dauergefahr besteht, sondern darüber hinaus in einer konkreten Tathandlung im Angesicht des Opfers, so gilt: **Es ist regelmäßig der Angreifer, der durch sein Verhalten einen Gegenangriff herausfordert, mag dieser sich nun im Rahmen des durch Notwehr Gerechtfertigten halten oder deren Grenzen überschreiten.** Für die Frage der Arglosigkeit ist Letzteres unerheblich. **Mit seinem konkreten Angriff hat das spätere Opfer des Gegenangriffs in aller Regel seine Arglosigkeit bereits zuvor verloren. Er ist der wirkliche Angreifer.** Dem Angegriffenen gesteht die Rechtsordnung das Notwehrrecht zu. Mit dessen Ausübung muss jeder Angreifer in solcher Lage grundsätzlich rechnen.

c) Es gilt zudem, einen Wertungsgleichklang mit dem Notwehrrecht zu gewährleisten. Gerade für ein zunächst unterlegenes Opfer kann es sich als unausweichlich erweisen, gegenüber dem überlegenen Rechtsbrecher, der gar noch von einem Tatteilnehmer unterstützt wird, bei der Verteidigung einen Überraschungseffekt auszunutzen, soll die Notwehr überhaupt Aussicht auf Erfolg haben. Unter solchen Umständen erscheint es bei wertender Betrachtung nicht systemgerecht, dem sich wehrenden Opfer, wenn es in der gegebenen Lage - in der Regel plötzlich - in den Randbereich der erforderlichen und gebotenen Verteidigung gerät oder gar exzessiv handelt, das Risiko aufzulasten, bei Überschreitung der rechtlichen Grenzen der Rechtfertigung oder auch der Entschuldigung sogleich das Mordmerkmal der Heimtücke zu verwirklichen.

d) Büßt der später Getötete wegen seines eigenen gegenwärtigen rechtswidrigen erpresserischen Angriffs nicht gänzlich seine Arglosigkeit gegenüber der Möglichkeit eines körperlichen (schütz- oder trutzwehrenden) Gegenangriffs ein, so fehlt es an der Heimtücke selbst dann, wenn der sich Wehrende das Überraschungsmoment bewusst ausnutzt.

3) Zu den weiteren Voraussetzungen der Notwehr nimmt der BGH wie folgt Stellung:

a) Hätte der Verteidiger zu seiner Verteidigung ein milderes Mittel einsetzen können?

aa) Ein „Weggehen“ des A aus seiner eigenen Wohnung oder ein Herbeirufen der Polizei nach dem etwaigen Verlassen der Wohnung durch M und A, also ein Abziehenlassen der Erpresser wäre keine Verteidigung gegen den rechtswidrigen Angriff mehr gewesen. Dass ein drohendes, wehrendes Vorzeigen des mit kurzer Klinge versehenen Küchenmessers sich ebenso wie der Versuch einer „körperlichen Auseinandersetzung“ als aussichtsreiche Verteidigungsmittel erwiesen hätten, versteht sich im Blick auf die Übermacht zweier Angreifer nicht von selbst. Der trinkgewohnte M war zwar hochgradig alkoholisiert, aber ersichtlich aktionsfähig und aggressionsbereit.

bb) Hätte der A den Einsatz des Messers angedroht oder hätte er sich auf eine körperliche Auseinandersetzung eingelassen, wäre zu befürchten gewesen, dass er eine Eskalation durch die Angreifer heraufbeschworen hätte. Ein nicht bloß geringes Risiko, dass ein milderer Verteidigungsmittel fehlschlägt und dann keine Gelegenheit mehr für den Einsatz eines stärkeren Verteidigungsmittels bleibt, braucht der Angegriffene zur Schonung des rechtswidrig Angreifenden nicht einzugehen. Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang muss er sich nicht einlassen (vgl. nur *BGH*, StV 1999, 143; *NStZ* 2001, 591, jew. m.w. Nachw.).

cc) Allerdings hat der Verteidigende grundsätzlich, wenn ihm mehrere wirksame Mittel zur Verfügung stehen und er Zeit zur Auswahl und zur Einschätzung der Gefährlichkeit hat, dasjenige Mittel zu wählen, das dem Angreifer am wenigsten gefährlich ist. Ist der Angreifer unbewaffnet und ihm die Bewaffnung des Verteidigers unbekannt, so ist je nach der Auseinandersetzungslage grundsätzlich zu verlangen, dass er den Einsatz der Waffe androht, ehe er sie lebensgefährlich oder gar gezielt tödlich einsetzt (*BGH*, *NStZ-RR* 1999, 40; *NStZ* 2001, 591, 592).

b) Ist die Tötung des Angreifers zur Verteidigung von Geld unverhältnismäßig?

Die Auffassung, die Tötung M's sei „völlig unverhältnismäßig“ gewesen, vermag der *Senat* nicht zu teilen. **Eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter findet bei der Notwehr grundsätzlich nicht statt** (anders etwa im Notstandsfall gem. § 34 StGB; vgl. *BGH*, NSTZ 1996, 29). Ein Fall des Missbrauchs des Notwehrrechts wegen geringen Gewichts des angegriffenen Rechtsguts stand hier nicht in Rede. Es ging bei dem Angriff M's nicht lediglich um eine etwaige Sachbeschädigung der CD-Sammlung des Angekl., sondern um die Erpressung eines Bargeldbetrags in Höhe von 5.000 Euro. **Bei solcher Ausgangslage gilt der Grundsatz, dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht.**

c) Ist das Notwehrrecht durch herbeigeführte Notwehrlage eingeschränkt?

aa) Auch kann es auch eine Rolle spielen (Indizwirkung), dass den M in Kenntnis des wiederkehrenden, vorangegangenen erpresserischen Verhaltens und von dessen Ankündigung am Vormittag in seine Wohnung einließ. Die Tatsache, dass und wann der A sich mit einem kleinen Küchenmesser bewaffnet hatte, kann im Gesamtzusammenhang des Geschehens für den Schluss auf seine Beweggründe bedeutsam sein. Dem steht nicht entgegen, dass es im Grundsatz dem Notwehrübenden nicht anlastbar ist, wenn er sich für den Fall einer ihm aufgezwungenen Auseinandersetzung bewaffnet.

bb) Dass A erst dann zum Gegenangriff überging, als der endgültige Verlust seines Geldes unausweichlich war, könnte eher gegen eine Absichtsprovokation sprechen. Nach allem muss sich der neue Tatrichter fragen, ob er sich im Blick auf einen etwaigen Missbrauch des Notwehrrechts davon überzeugen kann, dass A in der vorgefassten Absicht handelte, M zu töten und sich nicht erst in der aktuellen Situation, weil er möglicherweise den Verlust seines Geldes nicht mehr anders meinte abwenden zu können, zur Verteidigung entschloss. Hat der Tatrichter Zweifel, wird ein mitbestimmender wirklicher Verteidigungswille des A anzunehmen und Rechtsmissbrauch zu verneinen sein.

cc) **Eine Einschränkung des Notwehrrechts des A im Blick auf eine etwaige Provokation durch vorwerfbares Vorverhalten würde voraussetzen, dass dieses Vorverhalten rechtswidrig oder wenigstens sozialetisch zu missbilligen wäre;** zudem musste zwischen ihm und dem rechtswidrigen Angriff des M ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang bestehen.

Das bloße Einlassen M's und dessen Begleiters in seine Wohnung trotz der zuvor ausgesprochenen Drohungen und der bereits erfolgten Erpressungen genügt dafür nicht. Damit hat er M lediglich die Gelegenheit zum erneuten Erpressungsversuch gegeben und damit gleichsam fahrlässig - die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten betreffend - die Notwehrlage mit herbeigeführt. Ein rechtlich erlaubtes Tun - wie etwa das Öffnen der Wohnungstür gegenüber einem unbekanntem Bewaffneten führt jedoch nicht ohne weiteres zur Einschränkung des Notwehrrechts, auch wenn der Täter wusste oder wissen musste, dass der andere durch dieses Verhalten zu einem rechtswidrigen Angriff veranlasst werden könnte. **Die bloß fahrlässige oder gar leichtfertige Herbeiführung einer Notwehrlage führt nicht zu einer Einschränkung des Maßes der gebotenen Verteidigung.** Das würde selbst dann gelten, wenn der A mit einem erneuten Angriff Ms gerechnet und dies beim Einlassen in seine Wohnung - wenn er dies hätte verhindern können - in Kauf genommen und geglaubt hätte, einen solchen Angriff hinhaltend oder sonst „schon irgendwie“ abwehren zu können. **Er hätte auch**

dann nicht im Sinne einer Provokation des Angreifers gehandelt, sondern lediglich eine notwehrträgige Lage durch erlaubtes Tun mitverursacht, für die er sich sogar wappnen durfte. Dieses Verhalten mochte dann zwar in hohem Maße den Geboten der Vorsicht und der Lebensklugheit zuwiderlaufen; es nahm dem A jedoch nichts von seinem Recht, sich gegen den Angriff mit den nach Maßgabe der Situation erforderlichen und gebotenen Mitteln zu verteidigen.

d) Wird § 32 dadurch eingeschränkt, dass A selbst durch den Handel mit Raubpressungen eine Straftat begangen hat?

aa) Der illegale Handel des A mit Raubpressungen von CDs ist kein notwehrein-schränkendes vorwerfbares Vorverhalten im Sinne einer Provokation der Notwehrlage. Dieses Verhalten des A ist zwar von Rechts wegen vorwerfbar. Es richtete sich jedoch nicht gegen ein Rechtsgut gerade des M, wie das etwa bei Tötlichkeiten oder Beleidigungen gegenüber dem späteren Angreifer der Fall ist. Betroffen waren vielmehr Rechtsgüter Dritter, nämlich der Urheberrechtsinhaber der CD-Titel.

bb) Auch demjenigen, der früher eine strafbare Handlung begangen hat, steht grundsätzlich ein uneingeschränktes Notwehrrecht zur Seite, wenn er in anderem Zusammenhang selbst Opfer einer Straftat wird. Er hat nicht etwa deshalb, weil die gegen ihn gerichtete Tat (hier: eine Erpressung) vom Täter an seine gegen die Rechtsgüter Dritter begangene eigene Straftat angeknüpft wird, einen „Status minderen Rechts“, der Erpresser nicht deswegen einen größeren, im Ergebnis nicht notwehrfähigen Freiraum für seinen Rechtsbruch.

cc) **Eine Einschränkung des Notwehrrechts jenseits der in der Rechtsprechung bislang anerkannten Fallgruppen wird in der Literatur für die Fälle der so genannten Schweigegelderpressung diskutiert („Chantage“).** Typischerweise droht der Erpresser hier mit der Enthüllung kompromittierender Tatsachen, namentlich mit einer Strafanzeige wegen einer vom Erpressungsoffer seinerseits begangenen Straftat. Wehrt der Erpresste sich oder tötet gar den Erpresser, so wird das Geboten-sein der Notwehr verneint oder von einer Einschränkung des Notwehrrechts wegen verminderten Rechtsbewährungsinteresses ausgegangen. Das Interesse des Erpressten am Schutz vor Enthüllung einer Straftat verdiene keinen uneingeschränkten Schutz (vgl. zu alledem nur *Roxin*, StrafR AT, 3. Aufl., Kap. VIII § 15, S. 593, Rdnrn. 89 f., *Amelung*, NStZ 1998, 70; *Arzt*, JZ 2001, 1052; weiter *Eggert*, NStZ 2001, 225; zum Phänomen der „Chantage“ siehe grundlegend schon die rechtsvergleichende Arbeit von *Reinhold*, Die Chantage, 1909).

e) Ist das Notwehrrecht durch die Trunkenheit des Angreifers eingeschränkt?

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Notwehrrecht gegenüber schuldlos handelnden Angreifern eingeschränkt sein kann. Dass M allerdings schuldunfähig gewesen sein könnte, dürfte eher fern liegen. Näher wird - zumal in Rücksicht auf den Zweifelsatz - eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit liegen.

f) Ergibt sich eine Einschränkung der Notwehr aus der Gesamtschau aller Tatumstände, auch wenn diese – jeweils für sich betrachtet – die Notwehrrechte nicht einschränken?

Der *Senat* hat erwogen, ob eine weitere Kategorie eingeschränkter (gebotener) Notwehr zu begründen ist, wenn mehrere Umstände vorliegen, die Anlass zur Prüfung einer Einschränkung nach den insoweit anerkannten Fallgruppen geben, dort aber eine solche Einschränkung je für sich nicht zu rechtfertigen vermögen. Dies hat der *Senat* jedoch verworfen: Das liefe auf eine Art Gesamtschau und die Gewichtung verschiedener Umstände hinaus. Damit verlöre das Notwehrrecht in solchen Fällen seine Konturenschärfe. Es muss geeignet bleiben, in den einschlägigen, oft durch die Plötzlichkeit der Entwicklung charakterisierten Fällen des Lebens dem rechtlichen Laien ohne weiteres überschaubare, grundsätzlich einfache Richtschnur für das Handeln zu sein. Allzu differenzierte Erwägungen würden seinem Zweck widersprechen. Die anerkannten Fälle der Einschränkung des Notwehrrechts sind denn auch solche, in denen das zumutbar geringere Maß der gebotenen Verteidigung oder eine Pflicht zum Ausweichen für jedermann ohne weiteres erkennbar ist (Evidenzfälle).

g) Wie würde sich ein jeweiliger Irrtum des Verteidigers über seine Notwehrbefugnisse auswirken?

- aa) Hätte der A über die Eignung der Tötung zur Abwendung des Geldverlusts geirrt, käme ein Erlaubnistatbestandsirrtum iSd § 16 I 1 und damit über § 16 I 2 eine fahrlässige Tötung in Betracht (vgl. *BGH NJW 2000, 1348*).
- bb) Hat sich A über die Grenzen der erlaubten Notwehr geirrt, wäre nach den Grundsätzen für den Verbotsirrtum zu verfahren (§17 StGB). Im Falle eines vermeidbaren Irrtums ist die Strafe nach § 49 I StGB zu mildern.

Juli 2006

StGB

X möchte den Filialleiter eines Supermarkts überfallen. Sein ursprünglicher Plan besteht darin, nach Geschäftsschluss den Filialleiter mit einer nicht geladenen Pistole zu bedrohen, ihn in einen Raum einzuschließen und mit dem Geld aus dem Tresor zu fliehen, wobei X davon ausgeht, dass das Opfer ca. eine Stunde später von Wachleuten gefunden werden wird.

Da ihm die Tat für sich allein zu riskant erscheint, weicht er den Y in den Plan ein. Y erklärt sich bereit, mitzumachen: Während Y den Leiter mit der Waffe bedrohen will, soll X das Geld einpacken.

Als beide am nächsten Tag den Supermarkt betreten, übergibt X dem Y die Waffe. Plötzlich verliert X jedoch den Mut und will aussteigen, was er dem Y auch sofort mitteilt. Y erklärt sich ebenfalls zur Aufgabe bereit, erklärt aber dem X, er wolle noch einen Moment im Laden bleiben, nur um zu sehen, ob der Plan funktioniert hätte. X hält dies zwar für merkwürdig, glaubt ihm aber und verlässt den Laden.

Y hatte jedoch niemals vor, aufzugeben, sondern lädt die Pistole mit Patronen, von deren Existenz der X nichts wusste. Anschließend führt er die Tat allein so aus, wie X und Y dies verabredet hatten.

Als Y auf dem Nachhauseweg das Gefühl hat, verfolgt zu werden, trifft er auf den angetrunkenen A, der versucht, seinen Pkw zu öffnen, aber gerade für sich beschlossen hat, den Wagen wegen seiner Trunkenheit doch lieber stehen zu lassen. Y zwingt den A mit vorgehaltener Waffe, zu fahren, wobei ihm bewusst, aber auch egal ist, dass A betrunken ist. A fährt Schlangenlinien und bleibt nur mit großer Mühe auf seiner Fahrbahn.

Entgegen der ursprünglichen Erwartung wurde der Filialleiter aber schon früher befreit und alarmiert die Polizei, die sofort eine Fahndung auslöst und durch mehrere auf der Straße stehende Polizeifahrzeuge eine Straßensperre errichtet, vor denen sich der Polizist P aufstellt. A und Y sehen die Polizeisperre, doch Y zwingt den A mit vorgehaltener Waffe, mit hoher Geschwindigkeit und laut hupend in Richtung des P weiterzufahren. Sowohl A als auch Y rechnen damit, P werde rechtzeitig beiseite gehen. P bleibt jedoch zunächst stehen und springt erst im letzten Moment beiseite, wobei er sich eine schmerzhaft Prellung neben einigen Schürfwunden zuzieht.

Wie haben sich A, X und Y strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: A ist weder schuldunfähig iSd § 20 noch vermindert schulfähig iSd § 21.

August 2006

StGB

A und B beschließen, in Zukunft auf folgende Weise ihren Lebensunterhalt zu finanzieren: A, der als Schiedsrichter Fußballspiele leitet, soll die von ihm geleiteten Spiele zu Gunsten eines bestimmten Vereins manipulieren. Vor dem jeweiligen Spiel soll B bei O, einem Anbieter von Sportwetten, auf den Sieg der von A jeweils bevorzugten Mannschaft setzen. Den von O ausgezahlten Betrag wollen A und B sodann teilen.

Am kommenden Spieltag soll A das Spiel des Hamburger SV gegen FC Bayern München pfeifen. A und B vereinbaren, dass A das Spiel zugunsten von Hamburg beeinflussen soll. B platziert deshalb am Tag vor dem Spiel eine Wette auf einen Sieg von Hamburg. Im Wettbüro des O füllt B einen Vordruck des Wettanbieters aus und setzt bei einer von vornherein feststehenden Wettquote, die bei einem Hamburger Sieg zur Auszahlung des dreifachen Wetteinsatzes führen würde, € 10.000,- auf einen Hamburger Sieg. Den ausgefüllten Vordruck übergibt B dem Mitarbeiter des Wettbüros, dem M, ohne die mit A verabredete Manipulation offen zu legen. M liest das Formular in eine Datenverarbeitungsmaschine ein, die den Wettschein ausdruckt, und übergibt diesen an B. In den Teilnahmebedingungen des O ist festgelegt, dass die Annahme einer Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt bzw. der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden könne. Als wichtiger Grund ist beispielsweise der „Verdacht auf eine strafbare Handlung“ genannt.

Während des Spiels pfeift A einen unberechtigten Elfmeter für Hamburg, den er ohne die Manipulationsabrede nicht gegeben hätte. Hamburg gewinnt daraufhin das Spiel durch das Elfmertertor mit 1:0. Die erfolgreiche Wette beschert A und B einen Auszahlungsbetrag von € 30.000,-. O hat für dieses Spiel eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Sieg von München prognostiziert und aufgrund dessen einen Auszahlungsbetrag von insgesamt € 500.000,- eingeplant. Dabei ist er von der Manipulationsfreiheit des Spiels ausgegangen. Nach dem Hamburger Sieg muss O insgesamt € 600.000,- an Wettteilnehmer auszahlen.

Auf einen Sieg des HSV im Spiel gegen den FC Bayern München hat auch C bei O einen Betrag von € 1.000,- gesetzt und schließlich € 3.000,- erhalten. C hatte M den ausgefüllten Wettvordruck übergeben und von M den Wettschein bekommen. C hatte zuvor zufällig in einer Kneipe, in der A und B die Manipulation verabredeten, das Gespräch der beiden belauscht und sich angesichts dieses Wissens für den Einsatz entschieden. Um an noch mehr Geld zu kommen, wendet sich C außerdem an B und kündigt an, Strafanzeige gegen ihn zu erstatten, wenn B ihm nicht € 10.000,- von dem durch die Wette erzielten Geld abgibt. B kommt dem notgedrungen nach.

Als schließlich die Manipulation herauskommt, fühlt sich auch X von A und B geschädigt. X hatte für die Partie Hamburger SV gegen Bayern (zeitlich vor der Wette des B bei O) auf ein 0:0 getippt und hätte mit Eintritt dieses Ergebnisses für seinen Wetteinsatz von € 10.000,- einen Auszahlungsbetrag von € 50.000,- erhalten.

Wegen der Manipulation des A in der Partie HSV gegen Bayern meint auch Bayern-München-Fan Z, einen Schaden erlitten zu haben. Z war Zuschauer des Spiels und hatte für seine Eintrittskarte € 50,- bezahlt.

Das Spiel Borussia Dortmund gegen Hertha BSC Berlin soll A zugunsten von Dortmund beeinflussen. B setzt deshalb bei O € 5.000,- auf einen Dortmunder Sieg. In dem Spiel versagt A zunächst einem Tor von Berlin bewusst regelwidrig die Anerkennung. Nach Intervention seines Linienrichters nimmt A seine Entscheidung jedoch zurück und gibt das Tor. A beschließt daraufhin, sich weitere ihm bietende Gelegenheiten zur Manipulation in diesem Spiel nicht mehr wahrzunehmen. Berlin gewinnt 1:0. Eine Auszahlung an B erfolgt demzufolge nicht. Hätte die Manipulation Erfolg gehabt, hätte B einen Auszahlungsbetrag von € 10.000,- erhalten. Anstatt der prognostizierten – und tatsächlich insgesamt auch ausgezahlten - € 300.000,- hätte O dann insgesamt € 400.000,- an Wettteilnehmer auszahlen müssen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C nach dem StGB. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

September 2006

Strafrecht

Die Brüder A und B gehen spazieren und sehen den offensichtlich angetrunkenen F. Sie beschließen, dem F „eine kleine Abreibung“ zu verpassen und laufen auf F zu. A erreicht den F als erster und schlägt mit seinen Fäusten auf ihn ein. Kurz darauf kommt B dazu; nunmehr schlagen beide massiv auf den F ein. Durch diese Schläge fällt F, der sich mehrfach wieder aufrappelt, mehrmals auf den Asphalt.

Bereits beim ersten Sturz hat B die Geldbörse des F bemerkt, nun schlägt er auch weiter auf F ein, um sich den Inhalt der Geldbörse anzueignen. Davon weiß A zunächst nichts.

Bald liegt F ohnmächtig auf dem Asphalt. Daraufhin nimmt B die Geldbörse an sich, entnimmt das Geld und händigt – wie von vornherein beabsichtigt – dem A 200,- € aus. Dieser lehnt zunächst ab, nimmt das Geld aber dann dennoch an.

Zudem nimmt B auch die in der Geldbörse des F steckende Master-Card an sich, wovon A jedoch nichts weiß. Anschließend steckt B die Geldbörse dem F wieder in dessen Tasche.

Trotz der niedrigen Außentemperaturen lassen A und B den F auf dem Asphalt liegen. Sie gehen beide davon aus, dass die Gäste, die aus den nahe liegenden Gaststätten kommen, den F finden und ihm helfen werden. Dies geschieht nicht. F stirbt an Unterkühlung.

B kauft beim Uhrmacher U eine Armbanduhr und bezahlt mit der Master-Card des F. Dabei gelingt es ihm, die Unterschrift auf dem Beleg so geschickt zu fälschen, dass es dem U, der die Unterschrift überprüft, nicht auffällt.

Ziffer 5.2 der zwischen der Master-Card - Ausstellungsfirma und den Vertragsunternehmen abgeschlossenen Allgemeinen Geschäftsbeziehungen lautet wie folgt: „Die Ausstellerfirma ist gegenüber den Vertragsunternehmern von der Zahlungspflicht frei, wenn der Vertragsunternehmer die Unterschriften nicht überprüft“.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

Abwandlung:

F liegt ohnmächtig auf dem Asphalt. A und B lassen F dort liegen, wobei sie davon ausgehen, dass er nicht gefunden wird. F verstirbt.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

Zusatzfrage:

Nachdem A und B kurze Zeit später gefasst worden sind, legt A nach einer ordnungsgemäßen Belehrung ein umfangreiches Geständnis ab. Kurz vor der Hauptverhandlung setzt sich A nach Südamerika ab. Nach längeren Bemühungen bleibt sein Aufenthaltsort jedoch ungeklärt. Daraufhin wird das Verfahren gegen A abgetrennt. In der Hauptverhandlung gegen B behauptet B weiterhin, die Straftat nicht begangen zu haben. Der A ist jedoch nicht auffindbar.

Darf die Aussage des A verwertet werden?

Oktober 2006

Strafrecht

A will sich einen Professor-Titel kaufen und wendet sich mit seinem Anliegen an den Titelhändler T. T verspricht ihm, einen solchen Titel von der Universität X aus dem Staat Y zu besorgen. Jedoch müsse A zuerst eine Spende in Höhe von 25.000 € an einen Stiftungsfond der Universität X leisten. Diese Spende soll er auf ein Konto in der Schweiz einzahlen, das der Universität X als Spendenkonto dient. Das Konto ist in Wirklichkeit ein privat genutztes Konto des T, wovon der A aber nichts weiß. A überweist den Betrag auf das angegebene Konto.

T bittet den A unter dem Vorwand, dass sie für die Titelerteilung benötigt werden, um die Zusage mehrerer Urkunden und Übersetzungen der Urkunden, damit er diese beim Notar beglaubigen lassen kann. Nachdem A mehrere Urkunden an ihn geschickt hat, fordert T ihn nach einiger Zeit auf, aufgrund einer Honorarrechnung des Notars N, der in Wirklichkeit nicht existiert, 1.500 € an ihn zu zahlen. Der A zahlt den gewünschten Betrag an T. Daraufhin stellt der T dem A eine Quittung aus, die er vorher mit dem Namen des N und einem Stempel ausdruck mit der Adresse des N versehen hat. Er unterschreibt die Quittung mit „i.A. T“.

Nachdem der A den T ständig nervt, erstellt der T eine Fantasieurkunde für eine Professurerteilung h.c. der Universität X, angeblich ausgestellt von den in Wirklichkeit nicht existierenden Rektor Prof. R und Dekan Prof. D, die er für diese mit einer ausgedachten Unterschrift jeweils versieht. Auf dem Weg zur Post kommt ihm jedoch der Gedanke, dass die Sache auffliegen kann, wenn der A die Fantasieurkunde jemanden vorzeigt. Daher zerreißt er die Urkunde und den Brief und schmeißt die Papierfetzen in Mülleimer.

Wie hat sich der T strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Variante:

Wie hätte sich der T strafbar gemacht, wenn er dem A nur die Kopie der Fantasieurkunde zu geschickt hätte, die er als eine Art Collage aus anderen Urkunden zusammengestellt hat, und dem A gesagt hätte, dass er das Original bei einer festlichen Erteilung der Professur im Staat Y überreicht bekommt?

Die Problemschwerpunkte

Die Problemschwerpunkte lagen an folgenden Stellen:

1) **Betrug zum Nachteil des A:**

- a) Kein Vermögensschaden nach der Zweckverfehlungslehre, wenn A keinen sozial anerkannten (!) Zweck verfolgt (hier: Kauf eines Professorentitels!)
- b) Betrug zum Nachteil des A durch Fordern von 1.500 € für die Übersetzung der Urkunden

2) **Urkundenfälschung** durch Erstellen einer Quittung durch Täuschen über den Aussteller bei Stellvertretung

Erneute Urkundenfälschung durch Erstellung der Fantasieurkunde; Rücktritt trotz Tatvollendung durch analoge Anwendung des § 306 e II bei tätiger Reue, wenn der Adressat der Urkunde noch keine Kenntnis erlangt hat

Variante: Urkundenfälschung durch Verwenden einer Collage / kein mittelbares Gebrauchmachen vom Original durch Photokopie, wenn die Kopie ersichtlich als Kopie verwendet wird

November

Strafrecht

L ist Lehrer, hat Pausenaufsicht und sieht, wie X den Y zusammenschlägt. L greift nicht ein, obwohl er sieht, dass ein Eingreifen möglich und geboten wäre.

Als die Eltern des Y Anzeige erstatten, bekommt L Angst:

Er nimmt den Pausenaufsichtsplan, der die Zuteilung der Aufsichten und die Nachweise der Aufsichten regelt, und überklebt seinen Namen, der zur Tatzeit dort stand, mit einem Aufkleber und setzt den Namen des K auf den Aufkleber. Der Plan wird normalerweise von Schulleiter S am Monatsanfang erstellt und unterschrieben. Änderungen, wie die des L werden auch sonst so ausgeführt, jedoch nur mit Genehmigung des S.

Daraufhin bereut L sein Tun und erzählt alles dem S. Dieser beschließt im Gespräch mit L, nichts zu tun, da ihm L sympathischer ist als K.

Im Zuge der Ermittlungen kommt es zur Zeugenbefragung. K soll auch befragt werden. Er recherchiert im Vorfeld und kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass L die Manipulation vorgenommen haben muss.

Im Gespräch des K mit S und L bestreitet L alles. S sagt, er könne sich nicht an Aufstellung und Korrekturen des Planes erinnern, es werde aber alles seine Richtigkeit haben.

K droht nun dem L, dieser werde "keine ruhige Minute mehr haben" wenn er sein Tun nicht revidiere. L gibt nach und gibt zu, es gewesen zu sein. Dies erfährt S.

Als ein Polizist den S nach dem Plan fragt, holt er diesen und ändert den Plan auf dem Weg wieder ab, indem er den manipulierten Aufkleber abreißt.

Strafbarkeit von L, K und S ?

Dezember 2006

Strafrecht

A, B und C wollen nach einem feuchtfröhlichen Abend mit dem Taxi nach Hause fahren. Als sie versuchen in das Taxi des Taxifahrers T zu steigen, verbietet ihnen dieser den Einstieg mit der Begründung: er fahre keine Betrunkenen. Diese Aussage erzürnt A, B und C und sie wollen T einen Denkkzettel verpassen. Es kommt zu einer Auseinandersetzung in der sich auch T wehrt und an deren Ende T tot auf dem Boden liegt. Es wird festgestellt, dass T durch einen Messerstich ins Herz gestorben ist.

Ein Zeuge ruft die Polizei. A, B und C lassen sich widerstandslos festnehmen. Bei der anschließenden Vernehmung von Tatzeugen sagen diese folgendes aus: Es sei sehr dunkel gewesen. Es haben zwei Gestalten den T festgehalten und einer auf diesen eingeschlagen und eingetreten, dann hätte einer der drei ein Messer gezogen und auf T eingestochen.

Wer dies jedoch konkret war, ist nicht zu ermitteln.

A, B und C geben bei der Vernehmung zwar zu, dass sie T eine Abreibung für sein Fehlverhalten erteilen wollten, doch wollten sie ihn niemals töten und bedauern seinen Tod. Jeder sagt aus, dass er kein Messer mit hatte und nicht wusste, dass einer der anderen ein Messer mit sich führte.

Wenig später ist die Schwester des T über die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft derart erbost, dass sie sich entschließt selber etwas zu unternehmen. Sie sucht in den einschlägigen Kreisen nach jemandem, der bereit ist, zumindest einen der drei zu töten. Es findet sich der K, der das Angebot der S gegen Zahlung von EUR 10.000 annimmt. Er entschließt sich A zu töten, welcher ihm auch persönlich bekannt ist.

K legt sich eines Abends mit einem Gewehr bewaffnet vor dem Haus des A auf die Lauer. Als er eine Gestalt sieht und als A identifiziert, schießt er auf diese, in der Annahme es sei der A. Leider war es aber der Nachbar B, welcher A besuchen wollte. B wird zwar nicht tödlich getroffen, erhält aber einen Oberschenkeldurchschuss. Durch den Lärm aufgeschreckt erscheint A an der Haustüre. K erkennt seinen Irrtum, kann aber nicht mehr auf A zielen. Nachdem er bezüglich B befunden hat, dass diesem nichts Ernstes passiert ist, verschwindet er.

Aufgabe: Prüfen die die Strafbarkeit von A, B, C, S und K.

Bearbeitervermerk: Alle Beteiligten sind voll schuldfähig.